



Satzung

Christlicher Verein Junger Menschen
CVJM Johannis

§ 1 Name und Sitz

Der am 17. November 1901 als 'Christlicher Verein Junger Männer - CVJM St. Johannis, Bielefeld' gegründete Verein, trägt mit Änderung der Satzung am 11. März 1977 den Namen:

"Christlicher Verein Junger Menschen - CVJM Johannis"

und hat seinen Sitz in: Bielefeld.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis) von 1855:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt heute für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e. V. die Pariser Basis für alle jungen Menschen.“

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
 3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

Der Verein ist durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. dem Kreisverband 'Bielefeld' des CVJM-Westbund e.V. zugeteilt. Er entsendet satzungsgemäß Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e.V. Teil der Evangelischen Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat.

- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum.
 2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen.
 3. Angebot einer sinnvollen Freizeitgestaltung durch geselliges Beisammensein, Wandern, Sport, Spiel und Musik.

4. Durchführung von Freizeiten, Lehrgängen und Seminaren für die Zurüstung und Weiterbildung der Mitglieder.

§ 3 Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Der Verein toleriert keine Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand mündlich oder schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme in den Verein ablehnen.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11 Abs. 3).
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag. Aufgrund begründeter Anträge kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.

§ 5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich z.B. in folgende Gruppen:

| | | | | |
|--------------------------------|------|---|----|-------|
| Jungschar..... | 6 | - | 12 | Jahre |
| Jugendkreise..... | 13 | - | 17 | Jahre |
| Kreise junger Erwachsener..... | über | | 17 | Jahre |
| Familienkreis | | | | |

Weitere Gruppen können nach Bedarf vom Vorstand gebildet werden.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes
- c) des geschäftsführenden Vorstandes

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung wird 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Einladung kann auf elektronischem Weg zugesandt werden. Sollte ein elektronischer Kommunikationsweg nicht verfügbar oder gewünscht sein, wird die Einladung per Post zugesandt.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die Mitgliederbeiträge festzulegen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, den Jahresbericht entgegenzunehmen, Schwerpunkte für die kommende Jugendarbeit zu setzen, die Kreisvertreter und die beiden Kassenprüfer/innen für das nächste Abrechnungsjahr zu wählen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 13. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und für das Stimmrecht gelten die Vorschriften in § 7.

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

Die Jahreshauptversammlung und die Außerordentliche Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**, wenn vorher ordnungsgemäß nach § 7 eingeladen wurde.

Die Beschlüsse der vorgenannten Versammlungen werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefasst, mit Ausnahme von § 17. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung (Stimmzettel oder Handzeichen) entscheidet die Versammlung selbst. Die Vorstandswahl hat nach § 10 zu erfolgen.

Über die geführten Verhandlungen und getätigten Beschlüsse hat der/die Schriftwart/in einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertr. Vorsitzenden
3. der/dem Schriftwart/in
4. der/dem Kassenwart/in
5. 2 - 6 Beisitzer/innen, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Ein/e Pfarrer/in der ev. luth. Lydiakirchengemeinde hat Sitz und Stimme im Vorstand, wenn er/sie Mitglied im Verein ist.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel oder Handzeichen für 3 Jahre gewählt. Über die Art der Wahl entscheidet die Versammlung selbst. Bei Stimmgleichheit zur Vorstandswahl erfolgt ein zweiter, geheimer Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedes Jahr scheidet ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den/die Ersatzmann/frau bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das mindestens 1 Jahr dem Verein angehört und mindestens 17 Jahre alt ist.

Die den geschäftsführenden Vorstand bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins,
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter/in,
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung dafür,
5. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung der Jahresrechnung.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel jedes Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird gehandelt nach § 9. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertr. Vorsitzenden
3. der/dem Schriftwart/in
4. der/dem Kassenwart/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam in allen vorkommenden Fällen vertritt.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf. Die Abteilungen und Gruppen des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Gegenstände und Geld, das ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt wurde, sind Eigentum des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen dem CVJM Kreisverband Bielefeld e.V. unter Nutznießung der Zinsen auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt. Ist innerhalb dieser Zeit der Verein nicht wieder auf der bisherigen Grundlage aufgebaut, fällt das Vermögen dem CVJM Kreisverband Bielefeld e.V., zu. Das Restvermögen des Vereins darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwandt werden.

§ 14 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbund e.V. mit Sitz in Wuppertal und nach Maßgabe der Bundessatzung zur Zahlung eines jährlichen Bundesbeitrages verpflichtet. Der Verein setzt sich auch für die Verbreitung der Zeitschriften des CVJM-Westbund e.V. ein.

§ 15 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Datenschutz

Der CVJM Johannis nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder sehr ernst.

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des CVJM Johannis (Vereinsführung, Verwaltung der Mitgliedschaft und Kommunikation mit Mitgliedern), verarbeitet der CVJM Johannis, unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), personenbezogene Daten seiner Vereinsmitglieder.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages, hier der Mitgliedschaft im CVJM Johannis, gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) EU- DSGVO. Folgende personenbezogene Daten werden hierfür verarbeitet:

- Name
 - Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Eintrittsdatum in den Verein
 - Telefonnummer (freiwillig)
 - E-Mail Adresse (freiwillig)
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
 3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder

satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

5. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15 EU-DSGVO), deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO), Löschung oder Sperrung (Art. 17 EU-DSGVO), Einschränkung (Art. 18 EU-DSGVO), Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten (Art. 21 EU-DSGVO).

Jedes Mitglied hat über die genannten Rechte hinaus das Recht, eine Beschwerde bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde einzureichen (Art. 77 EU-DSGVO).

§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über Auflösung des Vereins entscheidet eine Außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand 14 Tage vorher eingeladen wird. Die Einladung kann auf elektronischem Weg zugesandt werden. Sollte ein elektronischer Kommunikationsweg nicht verfügbar oder gewünscht sein, wird die Einladung per Post zugesandt.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (§ 9). Es sind aber nur solche Beschlüsse gültig, denen **drei Viertel** der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden geschäftsführenden Vorstand.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V., Wuppertal.

Diese Satzung ist in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. April 2026 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. in Kraft.

Unterschriften:

Vorsitzende/r: Matthias Bäumges

stellvertr. Vorsitzende/r: Martin Heidemann

Schatzmeister/in: Rainer Hönisch

Schriftwart/in: Marius Hüttig

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM-Westbundes am _____ genehmigt.

Vorstandsmitglied: _____

Vorstandsmitglied: _____